



## **Unterrichtung 20/40**

der Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Vorschriften**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz.

Zuständiger Ausschuss: Umwelt- und Agrarausschuss



Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa  
und Verbraucherschutz | Fleethörn 29-31 | 24103 Kiel

Präsidentin des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Kristina Herbst  
24105 Kiel

**Minister**

29. November 2022

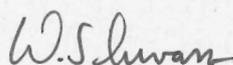
## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Vorschriften**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Vorschriften übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Entwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Schwarz  
Minister

### **Anlage:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Vorschriften



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung - Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa  
und Verbraucherschutz

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und  
anderer Vorschriften**

## A. Problem

Nachdem Wölfe über fast 200 Jahre in Schleswig-Holstein ausgerottet waren, wurde 2007 erstmals wieder ein natürlich vorkommender Wolf festgestellt. Seitdem findet ein umfassendes Wolfsmonitoring - mit dem Ziel eine akzeptable Koexistenz von Nutztierhaltung und Wildtieren zu schaffen - statt. Um eine Entnahme auffälliger, sich gefährlich verhaltender Wölfe (sog. Problemwölfe) zu erleichtern, soll der Wolf mit ganzjähriger Schonzeit ins Jagdrecht aufgenommen werden.

Hierfür ist zunächst die **Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 6. März 2019** anzupassen und der Wolf (*canis lupus*) als Tierart, welche dem Jagdrecht unterliegt, aufzunehmen.

Da das **Landesjagdgesetz** in seiner derzeitigen Fassung allerdings nicht die verschiedenen Vorgaben des übergeordneten europäischen Rechts sowie einfachgesetzliche Vorschriften des Artenschutzrechts berücksichtigt, die bei der Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht zu beachten sind, ist eine Änderung des Landesjagdgesetzes erforderlich. Der Wolf ist als eine in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) gelistete Art eine sowohl durch internationales als auch nationales Recht streng geschützte Art.

Daneben werden die aufgrund der Änderung der REACH-Verordnung notwendige Einschränkung der Verwendung bleihaltiger Schrotmunition im Landesrecht umgesetzt, die Möglichkeit für den Erlass von Gruppenabschussplänen geschaffen sowie einige redaktionell erforderliche Änderungen vorgenommen.

## B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf zum Landesjagdgesetz sieht Sonderregelungen zum Wolf vor, wodurch die Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht unter Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ermöglicht wird.

## C. Alternativen

Keine.

## D. Kosten und Verwaltungsaufwand

### 1. Kosten

Dem Land entstehen keine zusätzlichen Kosten.

### 2. Verwaltungsaufwand

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) entsteht ggf. Mehraufwand durch die Abstimmung mit der unteren Jagdbehörde zur Bestimmung der geeigneten Personen im Sinne des § 24a Abs. 1 LJagdG.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine.

### **E. Nachhaltigkeit**

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfelder.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

### **F. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Entfällt.

### **G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Der Landtag wird zeitgleich mit der Einleitung der Verbandsanhörung von dem Gesetzentwurf unterrichtet werden.

### **H. Federführung**

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

**Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes  
und anderer Vorschriften**

Vom .....

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten**

Die Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 6. März 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 59), geändert durch Verordnung vom 9. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 507), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Wolf *Canis Lupus*“.

**Artikel 2**

**Änderung des Landesjagdgesetzes**

Das Landesjagdgesetz vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 24 Schutz des Wildes vor Wildseuchen“ wird die Angabe „§ 24a Umgang mit dem Wolf“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Bundesjagdgesetzes“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328,1362),“ eingefügt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes unterliegen Wölfe und Hybriden zwischen Wölfen und Hunden (Wolfshybriden) nicht dem Recht zur Aneignung.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„In Hegegemeinschaften sind Abschusspläne für mehrere Jagdbezirke (Gruppenabschusspläne) zulässig.“

b) In Absatz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Jagdbezirke“ die Wörter „oder die Gruppenabschusspläne“ eingefügt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „(Notzeiten)“ die Wörter „, zur Vorbeugung und Bekämpfung von Wildseuchen sowie zu wissenschaftlichen Zwecken“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Füttern sowie das Anlocken von Wölfen ist verboten.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

5. Nach § 24 wird folgender § 24a neu eingefügt:

#### „§ 24a Umgang mit dem Wolf

(1) Ist die Entnahme von Wölfen aufgrund einer vollziehbaren Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436), auch in Verbindung mit § 45a Absatz 2 BNatSchG, zulässig, ist die Erlegung der Wölfe in der Schonzeit unter Einhaltung der in der Genehmigung vorgesehenen Maßgaben gestattet. Für die Durchführung der Entnahme gilt § 45a Absatz 4 BNatSchG; die Bestimmung der geeigneten Personen im Sinne des § 45a Absatz 4 Satz 1 BNatSchG erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde.

(2) Die Jagd auf Wolfshybriden ist nach Maßgabe des § 45a Absatz 3 und 4 BNatSchG ganzjährig gestattet. Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei der Jagd auf Wölfe gilt § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesjagdgesetzes entsprechend. Es ist zulässig, künstliche Lichtquellen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel, zum Beispiel Zielfernrohre, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, zu verwenden; waffenrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Es ist verboten, schwerkranke oder verletzte Wölfe aufzunehmen, um sie gesund-zupflegen. Das Erlegen eines schwerkranken Wolfes nach § 22a Absatz 1 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes ist als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG zugelassen, wenn eine Jagdscheininhaberin oder ein Jagdscheininhaber zuvor festgestellt hat, dass das Tier erhebliche Schmerzen erleidet und aus eigener Kraft nicht gesunden wird. Das ist in der Regel der Fall, wenn ein Wolf sein natürliches Fluchtverhalten nicht mehr ausüben kann. Bei Verdacht eines Zusammenstoßes zwischen einem Kraftfahrzeug und einem Wolf beschränkt sich die Verpflichtung zur Nachsuche auf den unmittelbaren Bereich um den Unfallort. Satz 1 bis 4 gelten für Wolfshybriden entsprechend.

(5) Das Erlegen eines Wolfes nach den Absätzen 1, 2 und 4 sowie das Auffinden eines Fallwildwolfes ist der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen; diese benachrichtigt die von der Naturschutzbehörde zur Durchführung der Entnahme bestimmten Personen. Die Inbesitznahme eines erlegten Wolfes durch die Jagdausübungsberechtigten zum Zweck der Übergabe an die zuständige Naturschutzbehörde ist nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG zugelassen; für die Inbesitznahme von Fallwildwölfen durch die Jagdausübungsberechtigten bleibt § 45 Absatz 4 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Nummer 1 BNatSchG unberührt. Für Wolfshybriden gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

6. § 29 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in freier Wildbahn Tierarzneimittel im Sinne des Tierarzneimittelgesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) an Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, zu verabreichen, soweit nicht die Jagdbehörde die Verabreichung zum Zweck der Gefahrenabwehr zugelassen hat; § 24 des Bundesjagdgesetzes bleibt unberührt;“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei der Jagd auf Wasserwild Bleischrot zu verwenden sowie in einem Umkreis von 100 Metern von Feuchtgebieten Bleischrot zu verwenden oder mitzuführen; Feuchtgebiete sind Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend sind;“

7. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 21 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) bei der Jagd auf Wasserwild Bleischrot verwendet oder in einem Umkreis von 100 Metern von Feuchtgebieten Bleischrot verwendet oder mit sich führt;“

b) In Nummer 22 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 2“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Werner Schwarz  
Minister für Landwirtschaft, ländliche  
Räume, Europa und Verbraucherschutz

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Vorschriften

### Begründung

#### A Allgemeiner Teil

Nachdem Wölfe über fast 200 Jahre in Schleswig-Holstein ausgerottet waren, wurde 2007 erstmals wieder ein natürlich vorkommender Wolf festgestellt. Seitdem findet ein umfassendes Wolfsmonitoring - mit dem Ziel eine akzeptable Koexistenz von Nutztierhaltung und Wildtieren zu schaffen - statt. Um eine Entnahme auffälliger, sich gefährlich verhaltender Wölfe (sog. Problemwölfe) zu erleichtern, soll der Wolf mit ganzjähriger Schonzeit ins Jagdrecht aufgenommen werden.

Hierfür ist zunächst die **Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 6. März 2019** anzupassen und der Wolf (*canis lupus*) als Tierart, welches dem Jagdrecht unterliegt, aufzunehmen.

Da das **Landesjagdgesetz** in seiner derzeitigen Fassung allerdings nicht die verschiedenen Vorgaben des übergeordneten europäischen Rechts sowie einfachgesetzliche Vorschriften des Artenschutzrechts berücksichtigt, die bei der Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht zu beachten sind, ist eine Änderung des Landesjagdgesetzes erforderlich. Der Wolf ist als eine in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) gelistete Art eine sowohl durch internationales als auch nationales Recht streng geschützte Art.

Hervorzuheben ist, dass nationalrechtliche Ausnahmen zur Tötung eines Wolfes im Einzelfall nur unter den Voraussetzungen der FFH-RL erfolgen dürfen; mithin auf Grundlage von § 45 Abs. 7 BNatSchG. Sowohl das BJagdG als auch das LJagdG sehen eine Reihe von Möglichkeiten vor, jagdliche Maßnahmen in besonderen Problemlagen auch in Schonzeiten zuzulassen bzw. die Schonzeit aufzuheben.

Das LJagdG SH regelt in § 1a LJagdG, dass behördliche Maßnahmen nach diesem Gesetz oder anderen auf die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts gerichteten Vorschriften unter Beachtung der Maßgaben des Artikel 7 Abs. 4 und des Artikel 8 und 9 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie der Artikel 12 bis 16 Abs. 1 der FFH-RL zu treffen sind. Diese Vorschrift reicht aus, dass keine Abweichungen zur Schonzeitaufhebung den Wolf betreffend getroffen werden müssen. Es ist von einer europarechtskonformen Anwendung der Ausnahmevorschriften durch die Behörden auszugehen. Auch die Beachtung von § 22 Abs. 4 BJagdG (Elterntierschutz) wird vorausgesetzt, so dass eine gesonderte Erwähnung dieses geltenden Rechts entbehrlich ist.

Daneben werden die aufgrund der Änderung der REACH-Verordnung notwendige Einschränkung der Verwendung bleihaltiger Schrotmunition im Landesrecht umgesetzt, die Möglichkeit für den Erlass von Gruppenabschussplänen geschaffen sowie einige redaktionell erforderliche Änderungen vorgenommen.

## **B    Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Artikel 1    Änderung der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten**

Die Vorschrift wird weitgehend unverändert übernommen. Der Wolf wird den Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, hinzugefügt. Die Notwendigkeit folgt aus dem Bedürfnis, dass auffällige, sich gefährlich verhaltende Wölfe auch jagdlich entnommen werden können.

### **Artikel 2    Änderung des Landesjagdgesetzes**

#### **Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Redaktionelle Folgeänderung

#### **Zu Nr. 2 (§ 1 Absatz 5)**

Gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) haben Jagdausübungsrechte grundsätzlich das Recht, sich Wild anzueignen. Aufgrund der Vorschrift des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG (Besitzverbote bei besonders und streng geschützten Arten), der die Vorgaben des Art. 12 der FFH-RL umsetzt, regelt § 1 Abs. 5, dass ein Aneignungsrecht in Bezug auf Wölfe und Wolfshybride nicht besteht.

#### **Zu Nr. 3 (§ 17)**

Mit der Änderung wird Hegegemeinschaften die Möglichkeit geschaffen, Abschusspläne über mehrere ihr angeschlossene Jagdbezirke aufzustellen (Gruppenabschusspläne). Zentrales Element einer großräumigen Hege von Wildarten ist es, den jeweiligen Gesamtwildbestand zu betrachten und diesen zu bejagen. Dies bedingt, dass das Wild flexibel dort bejagt werden kann, wo es sich gerade aufhält. Streng revierbezogene Abschusspläne stellen dafür häufig ein Hindernis dar. Die Praxis Schleswig-Holsteins sowie anderer Bundesländer zeigt, dass Gruppenabschusspläne das Mittel der Wahl sind, um Populationen revierübergreifend zu bewirtschaften.

#### **Zu Nr. 4 (§ 18)**

Die Neufassung des Abs. 1 erweitert die Möglichkeiten der Jagdbehörde Ausnahmen vom Fütterungsverbot von Schalenwild vorzunehmen. Im Rahmen von Forschungsprojekten (z.B. Telemetrie von Rotwild) ist es gelegentlich notwendig, das Wild anzulocken, um es betäuben und mit Sendern ausstatten zu können. Zudem sind Ausnahmen vom Fütterungsverbot beim Fang von Schwarzwild im Zuge einer etwaigen

Seuchenbekämpfung oder -vorbeugung erforderlich. Die Möglichkeit, die bereits der Abs. 2 bietet, ist für den Fall der Seuchenbekämpfung und -vorbeugung nicht ausreichend. Vielmehr sollte im Idealfall das Futtermittel z.B. beim Einsatz von Drahtgitterfallen zum Lebendfang von Schwarzwild automatisiert und offen ausgebracht werden, um so wenig menschliche Witterung wie möglich zu verbreiten. Auch wegen der i.d.R. erhöhten Futtermenge bedarf es einer Abgrenzung zur Kirmung.

Da die Fütterung von Wölfen und Wolfshybriden, sowie das Anlocken von Wölfen und Wolfshybriden mit Futter nach § 45a Abs. 1 BNatSchG und § 28 c LNatSchG verboten ist, ist nach Abs. 3 auch das Füttern und Anlocken von Wölfen verboten.

Zu Nr. 5 (§ 24a)

Abs. 1 zielt darauf ab, den Abschuss von Problemwölfen und auffälligen Wölfen zu erleichtern. Dabei wird ausdrücklich klargestellt, dass die kraft Gesetzes bestehende jagdrechtliche Gestattung den Beschränkungen der vollziehbaren artenschutzrechtlichen Genehmigung und deren sonstigen Maßgaben unterliegt. Auf diese Weise wird der durch Unionsrecht und das BNatSchG bewirkte Schutzstatus des Wolfes gewährleistet.

Satz 2 sieht bei der Bestimmung der geeigneten Personen die Beteiligung der Jagdbehörde vor. In einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist der Adressatenkreis zu benennen. In der Vergangenheit sind dies alle Jagdausübungsberechtigten eines bestimmten Gebietes sowie die Jagdschutzberechtigten nach § 20 LJagdG gewesen. In Zukunft soll hier auf weitere Jägerinnen und Jäger zurückgegriffen werden. Durch die Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht, kann bei der Ausnahmeerteilung auf die Reviersystematik des Jagdrechts zurückgegriffen werden.

Für krankgeschossene Wölfe gilt die Nachsuchepflicht aus § 23 Abs. 1 LJagdG und § 22a BJagdG.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gelten nicht für Wolfshybriden (§ 45a Abs. 3 2 HS), so dass die Entnahme keiner artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung bedarf. Deshalb ist die Jagd nach Abs. 2 ganzjährig gestattet. Nach § 45a Absatz 3 und 4 BNatSchG bedarf es aber weiterhin der Bestimmung von zur Entnahme geeigneten Personen im Einvernehmen mit der Jagdbehörde.

Abs. 3 trägt dazu bei, dass die sofortige Tötung des Wolfs, wie bei den anderen Wildarten auch, gewährleistet ist. § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BJagdG sieht für das übrige Schalenwild (Rot-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild) ein Mindestkaliber von 6,5 mm vor, während die Auftreffenergie des Geschosses auf 100 m mindestens 2.000 Joule betragen muss. Deshalb wird anhand des Körpergewichtes für den Wolf auf das sachliche Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BJagdG für das übrige Schalenwild (Rot-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild) zurückgegriffen und ein Mindestkaliber von 6,5 mm vorgeschrieben, während die Auftreffenergie des Geschosses auf 100 m mindestens 2.000 Joule betragen muss.

Die Erfahrung zeigt, dass es für die Umsetzung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zielführend ist, Nachtsichtgeräte und Nachtzieltechnik sowie künstliche Lichtquellen einzusetzen, weshalb hiervon Gebrauch gemacht werden soll. Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräte sowie künstliche Lichtquellen unterstützen die Jägerinnen und Jäger dabei, auch bei schlechten Lichtverhältnissen das

Wild korrekt ansprechen zu können. So wird auch die Schussabgabe wesentlich erleichtert, da bei schwachem Licht mithilfe der Technik alle Details und nicht nur der Umriss des Wildkörpers erkennbar sind.

Abs. 4 sieht vor, dass die Aufnahme eines schwerkranken oder verletzten Wolfes, auch zum Zweck der Gesundheitspflege nicht zulässig ist. Für kranke Wölfe bietet auch § 22a Abs. 1 BJagdG nicht die Möglichkeit zur Aufnahme.

Aus Tierschutzgründen soll ein schnelles Handeln von Jagdscheininhabern möglich sein, wenn diese festgestellt haben, dass ein Wolf nicht mehr gesunden wird. Jagdscheininhaber sind mit der Anatomie von Säugetieren und deren Verhalten bei schweren Verletzungen vertraut und es wird davon ausgegangen, dass die hinreichenden Möglichkeiten einer sachkundigen Beurteilung der Situation vorliegen.

Das Erlegen eines schwerkranken Wolfes ist deshalb gem. Abs. 4 als Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG zugelassen, wenn dieser so schwer verletzt ist, dass er an erheblichen Schmerzen leidet und aus eigener Kraft nicht mehr gesunden wird. Ein Wildtier ist schwerkrank, das entweder durch die Krankheit einem erheblichen Leidensdruck ausgesetzt ist oder aber die Krankheit erkennen oder befürchten lässt, dass es hieran stirbt; auch kümmerndes Wild gilt als schwerkrank. Die Vermeidung unnötigen Leidens ist als öffentliches Interesse im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG einzustufen. Zudem trägt ein schwerkranker Wolf nicht zum Erhaltungszustand seiner Art bei.

Um für Jagdscheininhaber Rechtssicherheit zu schaffen und damit die Ausnahmen nach Abs. 4 in Verbindung mit § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG eine spätere Nachvollziehbarkeit aufweisen, definiert Abs. 4 Satz 4, dass ein Wolf unter erheblichen Schmerzen leidet und aus eigener Kraft nicht mehr gesunden wird, wenn er sein natürliches Fluchtverhalten nicht mehr ausüben kann. Das Unvermögen des Tieres zu fliehen, lässt den Rückschluss zu auf schwerste Schäden, die mit erheblichen Schmerzen und Leiden verbunden sein können. Zusätzliche Befundungen durch weiterführende Untersuchungen sind nicht entscheidungserheblich, weil dem Wolf durch weitere Manipulationen vermeidbare erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt würden. Schwerste Schäden rechtfertigen die Annahme der geringen Wahrscheinlichkeit einer Rekonvaleszenz.

Ist der Wolf in der Lage, sich selbstständig zu entfernen (mobil), ist in der Regel davon auszugehen, dass er von alleine gesunden kann. Da in diesen Fällen der Einzelfall entscheidend ist, kann keine gesetzliche Ausnahme erteilt werden.

Allerdings gilt die Pflicht des § 23 Abs. 1 LJagdG auch für schwerverletzte, mobile Wölfe. Danach sind die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet für eine fachgerechte Nachsuche auf andere Weise schwerverletzten Wildes zu sorgen. Grundsätzlich gehört zu den Pflichten eine Verfolgung solchen Wildes im Rahmen einer Nachsuche, das sich entfernt hat, ohne dass eine Erlegung möglich gewesen wäre. Nachsuche ist das gezielte Verfolgen kranken oder angeschossenen Wildes, in der Regel mittels eines brauchbaren Jagdhundes oder sog. Schweißhundes auf der Schweiß(Blut)-Spur (Schuck/Schuck, 3. Aufl. 2019, BJagdG § 22a Rn. 9).

Um den Konflikt zwischen der Pflicht zur Nachsuche bei schwerverletzten Wölfen und der erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung aufzulösen, wird

für den Fall des Verkehrsunfalls die Nachsuchpflicht auf die Pflicht zu einer Kontrollsuche beschränkt. Diese beinhaltet, die Umkreissuche nach einem verletzten Tier bis zu einer Entfernung von – in Abhängigkeit vom Gelände – wenigen hundert Metern.

Nach Abs. 5 ist das Auffinden eines toten Wolfes der zuständigen Jagdbehörde zu melden. Die Hinzuziehung von Wolfsbetreuern wird empfohlen. Der Kadaver des tot aufgefundenen Wolfes kann durch die Jagdausübungsberechtigten an die zuständige untere Naturschutzbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle übergeben werden. Die Inbesitznahme ist nur zu diesem Zweck zugelassen. Das LLUR ist für die ordnungsgemäße Dokumentation des Wolfes und die Organisation zum Verbleib des Kadavers verantwortlich. Im Rahmen des amtlichen Monitorings ist es vorgesehen, tot aufgefundene Wölfe zu vermessen und eine DNA-Probe zu nehmen.

Zu Nr. 6 (§ 29 Abs. 5)

Die Änderung des Abs. 5 Nr. 1 ist erforderlich, da das Arzneimittelgesetz überarbeitet wurde und mittlerweile keine Tierarzneimittel mehr erfasst. Dementsprechend ist der Verweis auf das neue Tierarzneimittelgesetz anzupassen.

Die Anpassung des Abs. 5 Nr. 3 ist eine Folge der Änderung der REACH-Verordnung (Verordnung [EU] 2021/57 der Kommission vom 25. Januar 2021 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe [REACH] betreffend bleihaltiger Munition in oder in der Nähe von Feuchtgebieten). Mit dieser Änderung wird für die Jagd in Feuchtgebieten die Verwendung und Mitführung von Bleischrot verboten.

Zu 7. (§ 37 Abs. 1)

Der neue § 37 Abs. 1 Nr. 21 c) LJagdG ist eine Folgeänderung zur Änderung des Verbotstatbestandes des § 29 Abs. 5 Nr. 3 LJagdG.

Der Verweis des § 37 Abs. 1 Nr. 22 LJagdG a.F. auf § 33 Abs. 3 LJagdG ist fehlerhaft, da Abs. 3 nicht existiert. Insofern war der Verweis zu korrigieren.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Art. 3 setzt den Termin des Inkrafttretens fest.